

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

 Nummer 31.

Weimar.

13. August 1910.

 Inhalt: Ausführungsverordnung für das zweite Nachtragsgesetz vom 30. März 1910 zum Berggesetz. Vom 27. Juli 1910, Seite 213.

Ausführungsverordnung

für das zweite Nachtragsgesetz vom 30. März 1910 zum Berggesetz.

Vom 27. Juli 1910.

[81] In Ergänzung der Ausführungsverordnung vom 21. Dezember 1905 (Regierungsblatt S. 264) wird auf Grund des Artikels V Abs. 2 des zweiten Nachtragsgesetzes vom 30. März 1910 zum Berggesetz vom ^{1. März} 20. Dezember 1905 hierdurch folgendes verordnet:

§ 1.

Die Zulassung aller Aufsichtspersonen (§ 70 des Berggesetzes*) erfolgt durch das Bergamt, und zwar stets für den der zugelassenen Aufsichtsperson zu übertragenden Geschäftskreis. Dieser kann je nach den Verhältnissen des Bergwerks sachlich oder örtlich bestimmt werden, er muß aber so genau angegeben werden, daß Zweifel über die Abgrenzung des Geschäftskreises nicht entstehen können.

Das Bergamt ist befugt, eine andere Abgrenzung der Geschäftskreise zu verlangen, sofern ihm Gründe der Sicherheit des Betriebs dies geboten erscheinen lassen.

* Anmerkung: Sämtliche Passagen des Berggesetzes sind in der durch das zweite Nachtragsgesetz geschaffenen neuen Fassung zitiert.